

# GERATAL-ANZEIGER

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

**„Geratal/Plaue“**

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

**Mitgliedsgemeinden:**

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und  
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

32. Jahrgang

Freitag, den 29. Januar 2021

Nr. 1 / 4. Woche

**Nächster Redaktionsschluss**

**Dienstag, den 02.02.2021**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 12.02.2021**

*Emanuel Mireau • geb. 1974*

## *Von der Sonne lernen*

Das Jahr ist neu, die Sorgen alt,  
der Januar wie üblich kalt.  
Ach, könnt es doch schon Frühling sein,  
ich wünsch mir etwas Sonnenschein.  
Als Mensch mag ich die Kälte nicht  
und übe gern darauf Verzicht.

(Auszug)



Foto: K. Michalski

# Behördenwegweiser

Obergeschoss			
Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr F. Geißler	03677 7943-31	f.geissler@geratal.de
Bauamtsleiter	Herr P. Scharfenberg	03677 7943-44	p.scharfenberg@geratal.de
Baubetreuung	Herr R. Witting	03677 7943-39	r.witting@geratal.de
	Herr H. Köllmer	03677 7943-34	h.koellmer@geratal.de
	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise@geratal.de
Steueramt/Liegenschaften	Frau H. Frankenberg	03677 7943-35	h.frankenberg@geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	u.gebhardt@geratal.de
Erdgeschoss			
Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski@geratal.de
Einwohnermeldeamt	Frau L. Linke	03677 7943-36	l.linke@geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner@geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann@geratal.de
Kämmerei/Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-42	h.kaempf@geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung, Ordnungsamt	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert@geratal.de
Kontaktbereichsbeamter		03677 7943-40	
VG „Geratal/Plaue“			

## Allgemeininformationen

### Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Die Verwaltung ist **geschlossen** und Sie werden gebeten sich grundsätzlich **schriftlich**:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

OT Geraberg

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal

per **E-Mail**: [vg@geratal.de](mailto:vg@geratal.de)

an uns zu wenden.

### Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

**Dienstag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Donnerstag** 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Freitag** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### Soziale Einrichtungen der VG „Geratal/Plaue“

Familien und Frauenzentrum Elgersburg

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Telefon ..... 03677 8929233

Fax: ..... 03677 8929234

E-Mail: [frauengruppe-geratal@gmx.de](mailto:frauengruppe-geratal@gmx.de)

Möbelkammer Elgersburg ..... 03677 8929235

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

### Revierförster

Stadt Plaue, OT Neusiß

Herr Scholz ..... 0172 3480103

Martinroda

Herr Kümmerling ..... 0172 3480167

### Kreis- und Landesbehörde

#### Landratsamt Ilm-Kreis

Hauptsitz/Postanschrift

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Telefon: ..... 03628 738-0

Fax: ..... 03628 738-111

E-Mail: [landratsamt@ilm-kreis.de](mailto:landratsamt@ilm-kreis.de)

#### Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und

13:00 Uhr bis 14:30 Uhr



Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Pandemie veränderte Öffnungszeiten für die Fahrerlaubnisbehörde und die Zulassungsstelle gelten. Das Gewerbeamt und die Ausländerbehörde sind nur nach Terminvereinbarung für den Besucherverkehr geöffnet. Ferner sind für die Sachgebiete Ordnungs- und Genehmigungswesen mit der Waffenbehörde, Zentrale Bußgeldstelle, einschließlich Versammlungsbehörde und der Personenstandsbehörde (Namensrecht) eine Terminvergabe erforderlich.

#### Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau

Telefon: ..... 03677 657-0

Fax: ..... 03677 841075

#### Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### Wichtige Notrufnummern

Polizei ..... 110

Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt ..... 112

Frauenhaus/Beratung ..... 0361 7462145

#### Giftinformationszentrum

c/o HELIOS Klinikum Erfurt

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Notruf: ..... 0361 730730

Telefax: ..... 0361 7307317

E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de

Homepage: www.ggiz-erfurt.de

#### Hotline des Ilm-Kreis

bzgl. Fragen rund um den Coronavirus ..... 03628 738-888

Homepage www.ilm-kreis.de/covid19

#### Hilfe und Beratung

##### Telefonseelsorge

Ein offenes Ohr für alle Anliegen

24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!

• Kinder- und Jugendtelefon: ..... 0800 1110333

• Elterntelefon: ..... 0800 1110550

• Evangelische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110111

• Katholische Telefonseelsorge: ..... 0800 1110222

per chat www.online.telefonseelsorge.de

#### Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft

##### Diensthabende Ärzte/Zahnärzte

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) ..... 116 117

Wasser-Notruf Arnstadt ..... 03628 6093

nach Dienstende: ..... 0170 2779691

Wasser-Notruf Ilmenau ..... 03677 64850

Gas-Notruf TEN ..... 0800 6861177

Stadtwerke Ilmenau ..... 03677 788222

Stadtwerke Arnstadt ..... 03628 7450

Energie-Notruf TEN ..... 0361 7390-7390

Sperr-Notruf ..... 116116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei ..... 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funkstörungen/Empfangsstörungen ..... 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

## Bekanntmachungen - amtlicher Teil

### Gemeinde Martinroda

#### Öffentliche Bekanntgabe

##### Grundsteuer A - 2021

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2020 wie folgt festgesetzt:

##### Grundsteuer A: 300 v. H.

Damit kann für das Jahr 2021 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 und durch Grundsteuerbescheide für das Jahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plau“, Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal, einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plau“ (Tel. 03677/794335) gerichtet werden.

gez. i.A. Frankenberger

Steuerverwaltung

Geratal, den 29.01.2021

#### Öffentliche Bekanntgabe

##### Grundsteuer B - 2021

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2020 wie folgt festgesetzt:

##### Grundsteuer B: 389 v. H.

Damit kann für das Jahr 2021 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 und durch Grundsteuerbescheide für das Jahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal, einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794335) gerichtet werden.

gez. i.A. Frankenberg  
Steuerverwaltung  
Geratal, den 29.01.2021

### Fäkalentsorgung Martinroda 2021

03.02.2021	Waldstraße Heidegarten
05.02.2021	Am Gries Elgersburger Straße Schulstraße
08.02.2021	Kirchberg Arnstädter Straße
10.02.2021	Stollenstraße Ilmenauer Fußweg Marienstraße
12.02.2021	Heydaer Straße
16.02.2021	Wiesenstraße Feldstraße Querstraße
18.02.2021	Auf dem Bühl Pinienweg
19.02.2021	nicht angetroffene

## Stadt Plaue

### Bekanntmachung der Ergebnisse der 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 16.12.2020

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Plaue sind 13 anwesend -

1. Die Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 18.11.2020 (öffentlicher Teil) wird gemäß Anlage genehmigt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschluss-Nr.: 112-16/12/20

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 11  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 2

2. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Erklärung „Plaue zeigt Gesicht“ gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Beschluss-Nr.: 113-16/12/20

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 13  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

3. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Veröffentlichung folgender nichtöffentlicher Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe aus den Sitzungen vom

#### 18.11.2020

Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt, dass den drei vorliegenden Anträgen auf Vereinsförderung für das Jahr 2020 entsprochen werden soll:

- Hundesportverein Neusiß 560,00 €  
- Kleingartenverein „Geratal“ 1.000,00 €  
- Karnevalsverein Plaue 1.000,00 €

Weiterhin wird der Bürgermeister vom Stadtrat ermächtigt, jedem Verein der Stadt Plaue, der bis zum 15.12.2020 einen Antrag auf Förderung stellt, jeweils einen Betrag von bis zu 250,00 € im Jahr 2020 zu gewähren.

Ist die Summe in Höhe von 2.440,00 € ausgeschöpft, besteht kein Anspruch mehr auf Förderung (siehe Beschluss Nr. 101-28/10/20).

Der Bürgermeister wird beauftragt, über die Verteilung der Mittel für die Vereinsförderung in der nächsten öffentlichen Stadtratssitzung zu informieren.

#### Beschluss-Nr. 111-18/11/20

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 10  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

#### und 16.12.2020

Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt, den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten des Jüdischen Friedhofs an die Fa. Landschaftsbau Erfurt, Simonsen GmbH & Co.KG, Augustenburger Str. 5, 99094 Erfurt mit der Bruttosumme von 106.898,84 € zu vergeben.

#### Beschluss-Nr. 115-16/12/20

##### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 13  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Stimmenthaltungen: ..... 0

Thamm  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer A - 2021

1. Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2020 wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer A: 300 v. H.

Damit kann für das Jahr 2021 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 und durch Änderungsbescheide für das Jahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue, Zum Bahnhof 59 a 99331 Geratal einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794335) gerichtet werden.

gez. i.A. Frankenberg  
Steuerverwaltung  
Geratal, den 29.01.2021

## Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer B - 2021

1. Der Stadtrat der Stadt Plaue hat in seiner Sitzung am 04.03.2020 beschlossen:

Die Hebesätze der Grundsteuer werden ab dem Januar 2020 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer B: 400 v. H.**

Damit kann für das Jahr 2021 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 und durch Änderungsbescheide für das Jahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden 2020 festgesetzten Vierteljahresbeträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage des § 42 GrStG. Für diese Grundsteuer ist die Steueranmeldung jährlich neu abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Wenn sich nach der letzten Ersatzbemessung keine Änderungen ergeben haben, bleiben für das Jahr 2020 erteilte Bescheide gültig.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheids ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die öffentliche Bekanntgabe nach Nr. 1 kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der VG „Geratal/Plaue“, Zum Bahnhof 59 a, 99331 Geratal einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Anfragen können an die Steuerverwaltung der VG „Geratal/Plaue“ (Tel. 03677/794335) gerichtet werden.

gez. i.A. Frankenberg  
Steuerverwaltung  
Geratal, den 29.01.2021

## Andere Institutionen und Einrichtungen

### Information über Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2020 vom 29.12.2020

#### (1) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 11/2020 die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt: Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

#### 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

##### I. Änderung

1. § 2 Grundgebühr

§ 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Grundgebühr beträgt (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn- durchfluss)	(Q3-Dauer- durchfluss)	
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h	9,63 €/Monat
bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h	46,22 €/Monat
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h	77,04 €/Monat
bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h	115,56 €/Monat
bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h	192,60 €/Monat
bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h	308,16 €/Monat
bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h	462,24 €/Monat
bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h	1.155,60 €/Monat.“

**Neu:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn- durchfluss	Q3-Dauer- durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h	1.080,00 €/Monat.“



## 2. § 3 Verbrauchsgebühr

## a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

## b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers (inklusive Mehrwertsteuer).“

**Neu:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

## 3. § 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

## § 7 Abs. (1) wird neu gefasst:

**Alt:** „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung: 869,99 DM/444,82 Euro,  
incl. gesetzl. Mehrwertsteuer  
Anschlussleitung 29,01 DM/14,83 Euro,  
je lfd. Meter: incl. gesetzl. Mehrwertsteuer.“

**Neu:** „Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung des Teils der Grundstücksanschlüsse bis zur Größe von DN 40, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

Anschlussvorrichtung: 415,72 Euro zuzüglich gesetzlicher  
Umsatzsteuer  
(ermäßigter Steuersatz).“  
Anschlussleitung 13,86 Euro zuzüglich gesetzlicher  
Umsatzsteuer  
(ermäßigter Steuersatz).“

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(2) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 12/2020 die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.

S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

## 1. § 3 Einleitgebühr wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (6) entfällt ersatzlos.

**Alt:** „Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.“

## 2. § 3 Anpassung der Absätze 7 bis 10

Durch den ersatzlosen Wegfall des § 3 Absatz (6) ändert sich die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze wie folgt:

- a) § 3 Absatz (7) alt wird zu § 3 Absatz (6) neu
- b) § 3 Absatz (8) alt wird zu § 3 Absatz (7) neu
- c) § 3 Absatz (9) alt wird zu § 3 Absatz (8) neu
- d) § 3 Absatz (10) alt wird zu § 3 Absatz (9) neu.

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(3) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 16/2020 die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

1. § 2 Absatz (3) Grundgebühr wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

Qn-Nenn-durchfluss	Q3-Dauer-durchfluss	Grundgebühr (zzgl. gesetzlicher USt.)
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h	9,00 €/Monat
bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h	43,20 €/Monat
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Monat
bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Monat
bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h	180,00 €/Monat
bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h	288,00 €/Monat
bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h	432,00 €/Monat
bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h	1.080,00 €/Monat.“

**Neu:** „Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz), bei der Verwendung von Wasserzählern:

(Qn-Nenn-durchfluss)	(Q3-Dauer-durchfluss)	
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 4 m <sup>3</sup> /h	9,50 €/Monat
bis Qn 6 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 10 m <sup>3</sup> /h	45,60 €/Monat
bis Qn 10 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 16 m <sup>3</sup> /h	76,00 €/Monat
bis Qn 15 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 25 m <sup>3</sup> /h	114,00 €/Monat
bis Qn 25 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 40 m <sup>3</sup> /h	190,00 €/Monat
bis Qn 40 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 63 m <sup>3</sup> /h	304,00 €/Monat
bis Qn 60 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 100 m <sup>3</sup> /h	456,00 €/Monat
bis Qn 150 m <sup>3</sup> /h	oder bis Q3 250 m <sup>3</sup> /h	1.140,00 €/Monat.“

2. § 3 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

- b) § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,33 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**Neu:** „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,49 EUR pro cbm entnommenen Wassers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz).“

**II. In-Kraft-Treten:**

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

**Hinweis:**

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

**(4) Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung (GS-EWS/FES)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 17/2020 die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der Veröffentlichung der nachfolgenden abgedruckten 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordeung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

**22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003**

**I. Änderung**

1. § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleiter) beträgt

2,51 EUR pro cbm Abwasser.“

**Neu:** „Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

<sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Vollleiter) beträgt

2,66 EUR pro cbm Abwasser.“

- b) § 3 Abs. (6) Satz 1 wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und

- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,24 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

**Neu:** „Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und

- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).“

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:

- a) § 4 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 65,75 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 69,84 EUR pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“

b) § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

**Alt:** „Die Gebühr beträgt 32,45 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

**Neu:** „Die Gebühr beträgt 32,92 EUR pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

## II. In-Kraft-Treten:

Die 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

*Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.*

## (6) Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 19.11.2020 mit Beschluss Nr. 15/2020 die nachstehende Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau beschlossen:

### Haushaltssatzung 2021 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 \*) für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	
Erträge in Höhe von	11.577,2 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	10.348,0 TEUR
Jahresgewinn	1.229,2 TEUR
- Bereich Abwasser	
Erträge in Höhe von	14.458,7 TEUR
Aufwendungen in Höhe von	12.114,5 TEUR
Jahresgewinn	2.344,2 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	
Einnahmen in Höhe von	6.760 TEUR
Ausgaben in Höhe von	6.760 TEUR
- Bereich Abwasser	
Einnahmen in Höhe von	14.538 TEUR
Ausgaben in Höhe von	14.538 TEUR

aus.

#### § 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 2.698 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	780 TEUR,
den Bereich Abwasser	1.918 TEUR.

#### § 3

Für das Wirtschaftsjahr 2021 werden Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 5.280 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	5.280 TEUR,
den Bereich Abwasser	0 TEUR.

#### § 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 688 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2019.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

774 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

12.709 TEUR

festgesetzt. Davon entfallen auf

den Bereich Trinkwasser	4.133 TEUR,
den Bereich Abwasser	8.576 TEUR.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

4.339 TEUR

festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt

Ilmenau, den 11.12.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

\*) hier nicht abgedruckt

## Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

### I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 08.12.2020 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

### II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2021 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

### Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten	nach Terminvereinbarung

Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender



**(7) Feststellung Jahresabschluss 2019**

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 10/2020 der Verbandsversammlung vom 19.11.2020 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

**I. Beschlussvermerk**

1. Der vorliegende und von der Schüllermann und Partner AG geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2019 für den Gesamtverband wird von der Verbandsversammlung am 19.11.2020 mit einer Bilanzsumme von 205.923.888,14 EUR und einem Jahresergebnis von 3.738.358,28 EUR festgestellt. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird in Kurzform vorgelegt \*).
2. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 1.188.814,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
3. Der davon im Jahresabschluss 2019 ausgewiesene Jahresüberschuss im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 2.549.544,14 EUR wird den Rücklagen zugeführt.
4. Mit der Feststellung zum Jahresabschluss 2019 werden der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Geschäftsleitung entlastet.
5. Der Beschluss über die Feststellung zum Jahresabschluss 2019 ist entsprechend der Verbandssatzung zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung ist auf den Termin der Auslegung des Jahresabschlussberichtes hinzuweisen.
6. Die Auslegung erfolgt in den Räumen und in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Ilmenau, den 19.11.2020

Dr. Schultheiß

Verbandsvorsitzender

\*) hier nicht abgedruckt

**II. Bestätigungsvermerk**

Im Bestätigungsvermerk der Schüllermann und Partner AG wird Folgendes ausgeführt (Auszug):

- „• Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
  - entspricht der beigefügte Jahresabschluss\*) in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und
  - vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht\*) insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 ThürEBV i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

\*) hier nicht abgedruckt

Dreieich, 10. Juli 2020

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönnheimer  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer

**III. Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau liegt in der Zeit vom 01.02.2021 bis 12.02.2021 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

**Sprechzeiten**

Montag bis Donnerstag 7:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr  
Außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung

**Aufgrund der derzeitigen Pandemiebedingungen ist grundsätzlich im Vorfeld einer Einsichtnahme ein Termin zu vereinbaren. Auf die entsprechenden Informationen zum Besucherverkehr auf unserer Homepage (<https://www.wavi-ilmenau.de>) wird verwiesen.**

Dr. Schultheiß  
Verbandsvorsitzender

**Ende des amtlichen Teiles****Nichtamtlicher Teil****Verwaltungsgemeinschaft  
„Geratal/Plaue“****Kirchliche Nachrichten****Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal,  
Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda****Pfarramt****Dorfplan 11**

99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: [geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de)

**Pfarrer:** Kersten Spantig 03677 / 466762

**Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:**

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

**Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:**

Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

**Wir laden herzlich ein:****Sonntag, 07. Februar**

10:00	Plaue	Gottesdienst	Spantig
14:00	Angelroda	Gottesdienst	Spantig

**Sonntag, 14. Februar**

10:00	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00	Kleinbreitenbach	Gottesdienst	Meinig

Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

**Bankverbindungen**

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

## Kindertagesstätte

### Auch die Sandhäschen sind zum Winter-Wunderland geworden



Schon seit Weihnachten warteten die Kinder sehnsüchtig auf den Schnee und nun hat es endlich geklappt. Das Gelände der Kita und der gesamte Ort sehen wie gepudert aus. Die Kinder und Erzieher in der Notbetreuung nutzen dies aus und gehen täglich raus in die Natur. Die Zeit in der Natur wird genutzt für ausgiebige Spazier- und Naturerkundungsgänge, Poporutscher fahren, Schneemänner bauen oder Schneeballschlachten.

Aber nicht nur an der frischen Luft wird die Zeit genossen, sondern auch im Gruppenraum. Im Warmen wird die Zeit genutzt um sich unter anderem an vielen verschiedenen kreativen Angeboten zu verwirklichen. Damit alle Kinder, welche gerade nicht in den Kindergarten kommen, sich auch ein wenig kreativ austoben können haben wir eine kleine Bastelidee: Winterdeko aus Holzstäbchen.



Ihr nehmt drei Holzstäbchen und klebt sie in der Mitte als Kreuz zusammen. Danach könnt ihr diese nach euren Wünschen verzieren.

Wir wünschen euch viel Spaß damit und freuen uns, wenn wir uns bald alle wiedersehen können.

Die Kinder und Erzieher der Kita Martinroda

## Gemeinde Elgersburg

### Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Elgersburg,

ich wünsche Ihnen für das neue Jahr alles Gute, vor allem Gesundheit und beruflich wie auch im privaten viel Erfolg.

Die 2. Welle der Corona-Pandemie schränkt das Leben auch zu Beginn des neuen Jahres sehr ein. Trotz der getroffenen Maßnahmen durch die Regierung zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt keine signifikante Besserung der Situation ab. Vielmehr

wird in den Gremien von Land und Bund darüber gesprochen und beraten, die Maßnahmen zur Eindämmung noch weiter zu verschärfen.

In dieser schweren Zeit wollen wir in Elgersburg auch weiterhin zusammenstehen und uns gegenseitig helfen. Ich denke, dass wir die vor uns liegenden Wochen gemeinsam gut überstehen werden.

Gerade für unsere älteren Bürgerinnen und Bürger stellt die Situation, gerade in der jetzigen Winterzeit, eine große Herausforderung in allen Lebenslagen dar.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen auch weiterhin unsere Hilfe an. Ob für den täglichen Einkauf oder das Besorgen wichtiger Medikamente oder das Schneeschleppen - wir sind da, um zu helfen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Besorgungen des täglichen Bedarfs vorzunehmen oder der Räumspflicht nachzukommen, dann können Sie sich jederzeit an folgende Personen wenden:

<b>Mario Augner</b>	<b>01 71 / 26 02 253</b>
<b>Maximilian Reichel-Schindler</b>	<b>01 76 / 30 501 864</b>
<b>Maryan Zachert</b>	<b>01 76 / 32 017 785</b>
<b>Lars Bischoff</b>	<b>01 71 / 86 50 055</b>

Ich möchte mich bei allen Elgersburgern bedanken, dass Sie die durch die Regierung bzw. den Landkreis erlassenen Regeln befolgen und beherzigen. Weiterhin danke ich allen, die in diesen Tagen unter einem persönlichen Risiko ihrer Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft nachgehen.

Für die kommenden Wochen bitte ich Sie weiterhin um Geduld und Vernunft und bitte Sie, die erlassenen Regelungen zu beachten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Ihr  
Mario Augner  
Bürgermeister

## Stadt Plau

## Vereine und Verbände

### 24. Schnorpsmeisterschaft

Auch die Kartenfreunde von Plau konnten Pandemie bedingt die Schnorpsmeisterschaft nicht wie gewohnt durchführen. Erst mussten Termine verschoben werden und zum Schluss konnte eine Finalrunde nicht stattfinden. Dadurch fanden nur 7 statt 8 Runden statt. Nach der Auswertung der besten 5 Spieltage konnte sich Tobias Weilemann klar vor Lothar Tietze als Turniersieger behaupten. Den dritten Platz belegte Hubert Huhn.

Zum ersten Mal konnte auf Grund der höheren Teilnahme von Frauen auch eine Frauenwertung durchgeführt werden. Hier konnte sich Ruth König durchsetzen.

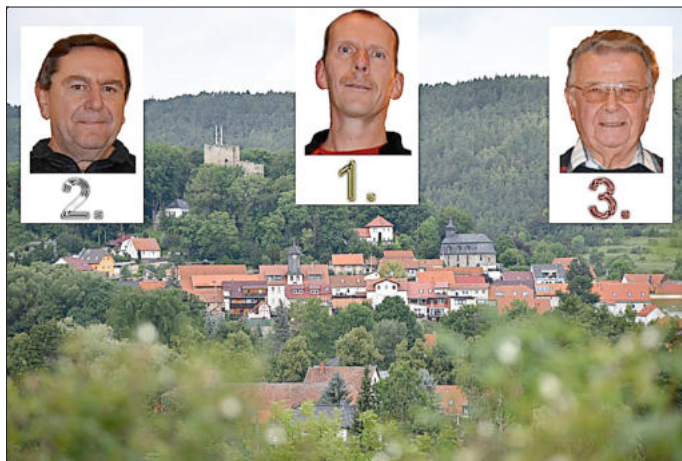
Insgesamt beteiligten sich 13 Kartenfreunde an der Meisterschaft.

Tobias Weilemann konnte 4 Turniersiege gewinnen. Jeweils 1 Turniersieg ging an Lothar Tietze, Hubert Huhn und Gunter Eichler.

Unser Dank an die Schützengesellschaft für die Versorgung und auch einen Dank den Organisatoren für die gute und sichere Durchführung der Schnorpsmeisterschaft.

Die besten Fünf der Gesamtwertung:

- |                     |     |
|---------------------|-----|
| 1. Tobias Weilemann | 302 |
| 2. Lothar Tietze    | 278 |
| 3. Hubert Huhn      | 248 |
| 4. Gunter Eichler   | 243 |
| 5. Rudi Rau         | 237 |



Im Namen des Organisationsteams wünsche ich allen Kartenfreunden ein gesundes neues Jahr und für 2021 „Gut Blatt“.

Lothar Tietze



## Impressum

### Geratal-Anzeiger

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.